

**Ergeht per Mail an:**

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt-  
und Energiepolitik

Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien

T 05 90 900DW | F 05 90 900-269

E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)

W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

436/Up/fu/nk

3425

20.04.2015

Dr. Elisabeth Fuherr

## **Verordnung über belastete Gebiete Luft - Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das BMLFUW hat beiliegenden Entwurf zur Begutachtung übermittelt. Die Verordnung legt jene Gebiete in Österreich fest, die als Schutzgebiete der Kategorie D gemäß Anh 2 UVP-G gelten. Dabei handelt es sich um Gebiete, in denen Immissionsgrenzwerte gemäß IG-L wiederholt oder auf Dauer überschritten werden.

Für die Wirtschaft hat die Gebietsausweisung folgende Bedeutung: In diesen Gebieten ist entsprechend Spalte 3 des Anh 1 UVP-G die UVP-Pflicht von Vorhaben bereits ab einem niedrigerem Schwellenwert als außerhalb dieser Gebiete (idR bereits ab dem halben Schwellenwert) in einem Einzelfallprüfungsverfahren zu prüfen und gegebenenfalls eine UVP durchzuführen. Das bedeutet für Investoren zumindest den Aufwand eines Feststellungsverfahrens.

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

§ 3 Abs 8 UVP-G ermächtigt den Umweltminister zur Festlegung von schutzwürdigen Gebieten, in denen Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

§ 3 Abs 8 UVP-G dient der Umsetzung von Art 4 Abs 3 in Verbindung mit Anhang III der UVP-Richtlinie. Anhang III nennt als Kriterien für eine Einzelfallprüfung unter Z 2 lit f „Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.“ § 3 Abs 8 UVP-G dürfte daher lediglich auf die Überschreitung gemeinschaftsrechtlich festgelegter Immissionsgrenzwerte abstellen.

Aus der in der letzten IG-L-Novelle (IG-L-Novelle 2010, BGBl I 2010/77) erfolgten Harmonisierung der IG-L Grenzwerte für PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub> mit den unionsrechtlichen Grenzwerten ist

per analogiam für die gegenständliche VO abzuleiten, dass auch für die Gebietsausweisung gemäß § 3 Abs 8 UVP-G die Grenzwerte der CAFE-RL (2008/50/EG) maßgeblich sind.

Konkret stellt die IG-L Novelle 2010 sowohl bei der Erlassung von Luftreinhaltemaßnahmen gemäß § 9a als auch bei der Genehmigung von Anlagen in Sanierungsgebieten gemäß § 20 Abs 3 nicht mehr auf die strengeren österreichischen, sondern auf die EU-Grenzwerte ab.

Da in den entsprechend der VO ausgewiesenen schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D betroffene Investoren bereits ab einem deutlich niedrigeren UVP-Schwellenwert (in der Regel ab dem halben Wert) als außerhalb dieser Gebiete ihr Projekt einer Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unterziehen müssen, kommt der Gebietsausweisung standortpolitische Bedeutung zu. Die Beseitigung der Standort- und Wettbewerbsnachteile, die in der IG-L-Novelle 2010 durch das Abstellen auf die Gemeinschaftsgrenzwerte bei der Vorschreibung emissionsmindernder Maßnahmen und bei Anlagengenehmigungen erzielt wurde, ist aus Kohärenzgründen auch bei der vorliegenden VO nachzuvollziehen.

**Die vom Gesetzgeber im Zuge der IG-L-Novelle 2010 vorgenommene Anpassung an die Unionsgrenzwerte für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Anlagen sowie für die Vorschreibung von Luftreinhaltemaßnahmen kann somit bei der Ausgestaltung der gegenständlichen VO nicht ignoriert werden, sondern ist darin analog nachzuvollziehen. Es sind daher für die Ausweisung der Gebiete der Kategorie D die in §§ 9a und 20 Abs 3 IG-L angeführten unionsrechtlichen Immissionsgrenzwerte anstelle der (in Anh 1 zum IG-L vorgesehenen) strengeren österreichischen Grenzwerte für PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub> heranzuziehen.**

Im Zuge der Begutachtung wird daher gebeten, die im Entwurf vorgesehenen Gebietsnennungen auch unter diesem Aspekt zu prüfen.

**Stellungnahmen zum Entwurf werden bis zum**

**15. Mai 2015 (hier einlangend)**

erbeten.

Freundliche Grüße!  
Elisabeth Fuherr